

2206. Grundwasserrecht. Die Baudirektion berichtet:

1. Anlässlich der Anmeldung der Wasserrechtsverleihung der Zivilgemeinde Langwiesen vom 12. Juli 1928, Regierungsratsbeschluß Nr. 1319 (Grundwasserrecht k 2—6), beim Grundbuchamt Feuerthalen zur Eintragung ins Grundbuch wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die Verleihung durch Einbezug einer weiteren, der Zivilgemeinde zugehörigen Wasserfassung, der sogenannten „Kuhtränkebachquelle“ ergänzt werden solle.

Diese Fassungsanlage befindet sich östlich der bereits konzessionierten Anlagen, und deren Ertrag läuft gegenwärtig gemäß Privatvertrag ins Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Dießenhofen und des Staates Thurgau. Die Fassungsanlage wurde im Jahre 1892 erstellt und deren Stärke betrug am 3. Oktober 1928 22 Minutenliter. Für das staatliche Recht können 30 Minutenliter zu Grunde gelegt werden.

Am 2. November 1928 teilt das Grundbuchamt Feuerthalen mit, daß die Zivilgemeinde Langwiesen die Einbeziehung der fraglichen Fassung in die Wasserrechtsverleihung wünsche.

2. Der gewünschten Ergänzung der Wasserechtsverleihung steht nichts entgegen. Die Durchführung eines besondern Verfahrens erscheint der unbedeutenden Anlage halber nicht als angemessen, umsoweniger, als die Wasserrechte der Zivilgemeinde Langwiesen im allgemeinen bereits unbestritten veröffentlicht waren und die rechtlichen Verhältnisse geregelt erscheinen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dispositiv I von Regierungsratsbeschluß Nr. 1319 vom 12. Juli 1928 wird wie folgt abgeändert:

„Der Zivilgemeinde Langwiesen wird das Recht verliehen, dem Grundwassergebiet des Kohlfirst im Langwiesener Gemeindewald gemäß Plan vermittelt Wasserfassungsanlage bis zu 210 Minutenliter Wasser zu entnehmen (wovon 30 Minutenliter mittelst Fassungsanlage der sogenannten Kuhtränkebachquelle), der Gemeindewasserversorgung zuzuleiten und darin zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (Grundwasserrecht k 2—6).

Zugehörige Pläne: Situationsplan 1:2500 vom März 1928, Plan Nr. 1; Situationsplan 1:2500 vom 9. November 1928, Plan Nr. 2.

Für diese Verleihung gelten Ziffern 1 bis und mit 9 und Ziffern 13 bis und mit 18 der beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen von 1921.“

Dispositiv II und III bleiben in Kraft.

II. Es wird Vormerk genommen, daß das Wasser der „Kuhtränkebachquelle“ von der Zivilgemeinde Langwiesen gemäß Vertrag vom 13./24. Juli 1928 zwischen der Zivilgemeinde Langwiesen einerseits und dem Staat Thurgau für die Anstalt St. Katharinenthal ($\frac{3}{8}$) und der Ortsgemeinde Dießenhofen ($\frac{5}{8}$) andererseits dem Staate Thurgau und der Ortsgemeinde Dießenhofen zur Verwendung überlassen ist.

III. Mitteilung an die Zivilgemeinde Langwiesen unter Beilage eines Doppels des Planes Nr. 2 und unter Bezug einer Untersuchungsgebühr von Fr. 5 zu Handen der Baudirektion, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, an das Grundbuchamt Feuerthalen und an die Baudirektion.